

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbedeck und Anzeiger).

Ziegenau-Müller  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 297

Freitag, 22. Dezember 1916, abends.

69. Jahr.

**Befanntmachung**

über Höchstpreise für Fassbohnen und Bohnenkonserven.

Nachstehende Befanntmachungen der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

Ministerium des Innern. 6402 776 II B VI

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikations-Höchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Aussicht bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingekochte Fassbohnen für 50 kg netto einschließlich Rohr M. 28,50	bei jungen Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,51 M.
für 50 kg brutto für netto . . . . . M. 25,50	
2. für abgebrühte Fassbohnen für 50 kg netto . . . . . M. 33,80	Krupp-Perlböhnchen und Krupp-Wachsböhnchen 0,52 M.
für 50 kg brutto für netto . . . . . M. 30,80	bei Stangenbohnen . . . . . 0,53 M.
	bei jungen großen Bohnen . . . . . 0,54 M.

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fassbohnen setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten der verbrauchten Rohware
2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

**zu 1.** 50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingekochten Fassbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertige Ware, bei abgebrühten Fassbohnen von 35 kg fertige Ware.

Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M. 10.—.

**zu 2.** Für roh, Löhne, Betriebskosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtkostzulage nicht übersteigen werden:

1. bei roh eingekochten Fassbohnen für 50 kg Rohware . . . . . M. 11,—
2. bei abgebrühten Fassbohnen für 50 kg Rohware . . . . . M. 12,—

Der Gemüseaufschlag darf für 50 kg fertige, roh eingekochte Fassbohnen nicht mehr als M. 2,25, für 50 kg fertige abgebrühte Fassbohnen nicht mehr als M. 2,40 betragen. Die Unkosten des Fassanteils dürfen auf 50 kg Rohware höchstens mit M. 3.— in Aussicht gebracht werden.

Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalunkosten haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Sämtliche Fassbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gemeinnützigkeit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben diejenigen Eigentümer uns bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben:

- a) welche Mengen Fassbohnen sie in ihrem Besitz haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fassbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Bordrechte beansprucht werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fassbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützige Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Bohnen ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fassbohnen nicht abgenommen werden; nur Anzüge sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Fassbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Die Fabrikations-Höchstpreise für Bohnenkonserven zu lustdicht verschlossenen Behältnissen, d. h. die Preise, die die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Aussicht bringen dürfen, sind für die 1/1 Dose von 900 cm Rauminhalt wie folgt festgelegt:

1. Junge Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,66 M.	2. Junge Schnitt- und Brechbohnen I, Krupp-Perlböhnchen und Krupp-Wachsböhnchen . . . . . 0,70 M.
3. Stangenbohnen aller Art aus norddeutschen Fabriken . . . . . 0,75 M.	
4. Stangenbohnen aller Art aus Fabriken Bayerns, Württemberg, Badens und Elsass-Vorliniens . . . . . 0,85 M.	
5. Junge große Bohnen . . . . . 0,88 M.	
6. Junge große Bohnen I . . . . . 1,03 M.	

Die Fabrikations-Höchstpreise der übrigen Packungen werden handelsüblich wie folgt errechnet:

die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 0,07 M.

Bei Brechbohnen und Schnittbohnen aller Art kostet

die 11/2/1 Dose das 11/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,01 M.

die 21/2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,08 M.

die 21/2/1 Dose das 21/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,05 M.

Bei jungen großen Bohnen kostet

die 11/2/1 Dose das 11/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,02 M.

die 21/2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,05 M.

die 21/2/1 Dose das 21/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,08 M.

Die Konserverfabrikanten sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Konserve setzt sich zusammen aus:

1. aus den Preisen der verbrauchten Rohware,
2. aus den sonstigen Fabrikationskosten einschließlich des Gewinnes.

**zu 1.** Der Bedarf an Rohware für die 1/1 Dose beträgt bei Schnitt- und Brechbohnen aller Art 750 g, bei jungen großen Bohnen 2000 g.

Die Preise der Rohgemüse, die der Kultivation höchstens zu Grunde gelegt werden dürfen, betragen bei:

Schnittbohnen für 1/1 kg . . . . . 0,10 M.

Schnittbohnen I, Krupp-Perlböhnchen und Krupp-Wachsböhnchen . . . . . 0,12 M.

norddeutschen Stangenbohnen . . . . . 0,15 M.

süddeutschen Stangenbohnen . . . . . 0,22—0,23 M.

jungen großen Bohnen . . . . . 0,10 M.

**zu 2.** Für Dosen, Löhne, Betriebskosten, Handlungs- und Generalunkosten und Gewinn dürfen folgende Gesamtkostzulage 4% überdrückt werden:

bei jungen Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,51 M.

Krupp-Perlböhnchen und Krupp-Wachsböhnchen 0,52 M.

bei Stangenbohnen . . . . . 0,53 M.

bei jungen großen Bohnen . . . . . 0,54 M.

Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder, einschließlich eines angemessenen Gewinnes, geringere Selbstkosten bei der Verarbeitung haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Bohnenkonserven, die auf Grund der Leistungswerte zu diesen Preisen nicht abgesetzt werden können, werden von uns im Interesse der Gemeinnützigkeit einheitlich bewirtschaftet werden.

Zu diesem Zwecke haben diejenigen Eigentümer bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben,

a) welche Mengen Bohnenkonserven diese Art in ihrem Besitz haben,

b) die Belege darüber zu erbringen, wie hoch die Herstellungskosten der Konserven sind.

Für die Anmeldungen müssen Bordrechte anfordert werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind.

Die Konserven werden sodann von uns übernommen werden. Ohne unsere Genehmigung darf das Eigentum an diesen Bohnen nicht übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Die Kleinhandelspreise werden in üblicher Form errechnet. Zunächst wird zu den Fabrikationspreisen ein Pauschalzuschlag für Fracht von 0,05 M. auf die 1/1 Dose (auf die übrigen Dosenprozent entsprechend) angerechnet. Hierzu wird ein Aufschlag von 20% hinzugerechnet. Dieser Aufschlag stellt eine Entschädigung der Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

## Zurückstellungen betr.

Bei den größeren Erzeugungen der letzten Tage sind erst nach Beorderung eine größere Zahl von Bezeichnungsgegenständen eingegangen, die mit Rückicht auf ihren Verputzten Eingang zum großen Teile keine Verlustmöglichkeit finden konnten.

Arbeitgeber, Landsturmkrente, Flecken etc., die aufgrund häuslicher oder beruflicher Verhältnisse glauben, begründete Veranlassung zu haben, Zurückstellungen gefordert einzulegen, müssen rechtfertigen, das heißt, vor der Beorderung, ihre Schuld, und zwar stets unter Beifügung der Militärpapiere, an den Civilvorstandes der Königlichen Garnisonkommission, mit die ungedienten Landsturmkrente, die älter als 22 Jahre sind, an das Königliche Reitkavalleriekommando richten. Die Gefahr um Erneuerung bez. Verlängerung von Zurückstellungen wird mindestens 2—3 Wochen vor Ablauf der Zurückstellungsfrist elazieren. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß der Gefahren nur noch in dringenden Ausnahmefällen wird stattgegeben werden können.

Nach § 99 Absatz 1 der Beordnung sind Zurückstellungen nach Beorderung unzulässig und haben daher die Betriebsleiter etwaige Befreiungsgeklagte nach Beorderung nicht an den Aktivposten, sondern baldigt, unmittelbar an das Königliche Bezirkskommando und zwar ebenfalls unter Beifügung der Militärpapiere einzureichen.

Großenhain, am 20. Dezember 1916. 1370 d.D.

Königliches Bezirkskommando. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Butter betr.

Durch den Rückgang der Buttererzeugung steht sich der Kommunalverband veranlaßt, in Abänderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Speisefett vom 5. Oktober laufenden Jahres

vom 25. laufenden Monats ab bis auf weiteres

die zulässige Verbrauchsmenge an Butter für den Kopf und die Woche auf 1/2 Pfund und 1/2 Pfund herabzulegen.

Es darf also von dem genannten Zeitpunkt ab nur auf den 60 g Abschluß der Speisefettkarte Butter entnommen und abgegeben und zwar 1/2 Pfund und 1/2 Pfund.

Dies haben nicht nur die Verkaufsstellen, sondern auch die Buttererzeuger, sei es, daß sie die Butter im eigenen Grundstück oder auswärts durch Beauftragte abliefern, zu beachten und darauf zu sehen, daß nur die 60 g Abschluß der Speisefettkarte abgegeben werden.

Für Selbstverbraucher beworden es bei der durch Bekanntmachung vom 16. laufenden Monats festgelegten Menge von 125 g Butter für den Kopf und die Woche.

Zinsiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hierbei werden die Buttererzeuger noch darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, die Nachstellungen über Butter-Erzeugung und Verwendung sorgfältig am 1. und 15. jeden Monats aufzufordern an die Gemeindebehörden abzugeben.

Die Königliche Amtshauptmannschaft wird gegen sämige lästige unmöglich einschreiten.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.

2286 d.P. Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittelversorgung beurlaubter Militärpersonen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Lebensmittelversorgung der beurlaubten Militärpersonen bis auf weiteres in folgender Weise geregelt wird:

Alle Militärurlauber haben zu erhalten bei einem Urlaub von

1 Tage 1/2 Pfund Fleisch mit Knochen oder 50 gr. Wurst,

2 oder 3 Tagen 1/2 Pfund Fleisch mit Knochen oder 100 gr. Wurst,